

Geschäftsnummer:
3 Qs 25/11

Amtsgericht Hechingen: 3 Gs 1222/10
Staatsanwaltschaft Hechingen:
11 UJs 631/10



Landgericht Hechingen - 3. große Strafkammer -

Beschluss

Vom 20. Mai 2011

Ermittlungsverfahren gegen

Unbekannt

wegen Amtsanmaßung u.a.

hier: Beschwerde

Lebenshaus Schwäbische Alb e.V.

Vertreten durch Axel Pfaff-Schneider
wohnhaft Bubenhofstraße 3, c/o Verein "Lebenshaus Schwäbische Alb
e.V.", 72501 Gammertingen,

Verteidiger: Rechtsanwalt Ullrich Hahn, 78050 VS-Villingen

Auf die Beschwerde des „Lebenshauses Schwäbische Alb e.V.“, vertreten durch den Vorsitzenden Axel Pfaff-Schneider, wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hechingen vom 20. Dezember 2010 rechtswidrig war.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem beschwerdeführenden Verein entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Der beschwerdeführende Verein „Lebenshaus Schwäbische Alb e.V.“ wendet sich mit seiner Beschwerde gegen den eine Durchsuchung seiner Räume anordnenden Beschluss des Amtsgerichts Hechingen vom 20. Dezember 2010 und begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahme.

I.

Am 05. August 2010 gingen in Gammertingen bei einer Reihe von Empfängern Schreiben ein, die den Eindruck erweckten, es handle sich um ein Schreiben der Stadt Gammertingen und sei vom Bürgermeister der Gemeinde unterzeichnet. Inhalt des Schreibens war ausgehend von der Patenschaft, die die Stadt Gammertingen für eine Bundeswehreinheit übernommen hatte (und die vom beschwerdeführenden Verein heftig bekämpft wurde und wird), die Aufforderung an männliche Gemeindebewohner, sich zu einer Musterung zu melden. Dadurch sollten die „11 Tauglichsten der Gemusterten“ ermittelt werden, um so die Bundeswehreinheit, die in Afghanistan elf ihrer Angehörigen verloren habe, zu unterstützen.

Noch am selben Tage teilte der Bürgermeister der Gemeinde Gammertingen den Sachverhalt der Polizeibehörde und diese der Staatsanwaltschaft Hechingen mit. Der die Ermittlungen führende Staatsanwalt lehnte aufgrund der ihm vorgetragenen Erkenntnisse u.a. eine Durchsuchungsmaßnahme gegen den beschwerdeführenden Verein ab. Am 11. August 2010 ging eine durch einen Rechtsanwalt „namens und in Vollmacht des Bürgermeisters der Stadt Gammertingen...“ gefertigte schriftliche „Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung, Amtsanmaßung, Störpropaganda gegen die Bundeswehr, groben Unfugs und Verstoß gegen die Vorschriften des Landespresseggesetz Baden-Württemberg“ beim Polizeiposten Gammertingen ein.

Rasch stand der beschwerdeführende Verein bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder als einzig möglich erscheinende Verfasser des Schreibens im Mittelpunkt der Ermittlungen, ohne dass sich diese gegen eine oder mehrere bestimmte Personen konkret gerichtet haben. Nachdem diese Ermittlungen keine Ergebnisse erbracht hatten, wurden die Akten am 03. Dezember 2010 der Staatsanwaltschaft Hechingen vorgelegt. Dabei vermerkte der die Ermittlungen führende Staatsanwalt, dass die Informationen vom 05. August 2010 unvollständig gewesen waren und bei vollständiger Information andere Maßnahmen getroffen worden wären, die nun aber als nicht mehr erfolgversprechend ausscheiden würden.

Nach Akteneinsicht durch den Bevollmächtigten des die Anzeige erstattenden Bürgermeisters und dessen Stellungnahme beantragte die Staatsanwaltschaft Hechingen sodann den

angefochtenen Beschluss, den das Amtsgericht Hechingen am 20. Dezember 2010 erließ und der am 03. Januar 2011 beim Polizeiposten Gammertingen zur Durchführung der Durchsuchungsmaßnahme einging.

Wegen Urlaubs bzw. einer Wiedereingliederungsmaßnahme innerhalb des Polizeipostens Gammertingen wurde die Durchsuchung schließlich am 10. März 2011, rund zwei Monate nach Eingang des Beschlusses und rund sieben Monate nach der Tat, durchgeführt. Gegen ihre Anordnung wendet sich der beschwerdeführende Verein, vertreten durch seinen Vorsitzenden, mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit festzustellen.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

1. Gegen richterliche Durchsuchungsanordnungen ist die Beschwerde gemäß § 304 Abs. 1 StPO gegeben. Auch nach Beendigung der Maßnahme kann mit der Beschwerde die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit beantragt werden, mit der geltend gemacht wird, dass aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses, hier am 20. Dezember 2010, der angefochtene Beschluss nicht hätte ergehen dürfen, sein Erlass mithin rechtswidrig war (Meyer-Goßner, StPO; 53. Aufl. 2010, § 105, Rdnr. 15/16 sowie vor § 296 Rdnr. 18a m.w.H. auf die verfassungsgerechte Rechtsprechung).
2. Die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses war festzustellen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. September 2009 – IX ZB 38/08).
 - a. Eine Durchsuchung bei „anderen Personen“ gemäß § 103 StPO setzt in Abgrenzung zu Durchsuchungen beim „Verdächtigen“ gemäß § 102 StPO voraus, dass die Durchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände aufgrund von „Tatsachen“ erfolgt, „aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte ... Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.“. Mithin muss aufgrund bewiesener Tatsachen – und gerade nicht nur, wie bei § 102 StPO, aufgrund kriminalistischer Erfahrung – die Annahme begründet sein, dass die Durchsuchung Erfolg haben wird (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O. § 103 Rdnr. 6). Schließlich sind die Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit höher als im Falle von Maßnahmen gemäß § 102 StPO (Meyer-Goßner, a.a.O. Rdnr. 1a).

- b. Gemessen an diesen Kriterien war die Anordnung der Maßnahme rechtswidrig. Zwar durfte das Amtsgericht davon ausgehen, dass auch noch nach längerer Zeit „Spuren“ auch in einem PC aufgefunden würden bzw. wiederhergestellt werden könnten, doch lag kein hinreichender tatsächlicher Verdacht vor.

Die Annahme, Organe oder Mitglieder des beschwerdeführenden Vereins könnten das Schreiben verfasst haben, birgt schon die Problematik in sich, dass gerade keine Reduzierung auf Organe des Vereins möglich war. Ebenso kommen Mitglieder oder gar bloße Unterstützer in Betracht; der Nutzung fremder Daten verarbeitender Geräte sind somit keinerlei Grenzen gesetzt. Bereits angesichts dieser Situation gründete die Anordnung der Durchsuchung nicht auf bewiesenen Tatsachen, sondern auf der bloßen Hoffnung, angesichts jedes fehlenden weiteren Ermittlungsansatzes Hinweise zu finden. Verstärkt wird die Situation noch dadurch, dass angesichts des Inhalts in Erwägung zu ziehen war, dass das Schreiben gerade nicht von einem Organ oder Mitglied des beschwerdeführenden Vereins erstellt war, sondern neben einem bloßen Unterstützer auch von einem Täter, der sich die Überlegung, ein Verdacht werde auf den Verein fallen, zunutzen machen wollte, um die Organe und Mitglieder des beschwerdeführenden Vereins zu diskreditieren.

Schon dieses zeigt, dass die Anordnung der Durchsuchung, ohne dass es auf die weitere Prüfung der Verhältnismäßigkeit noch ankommen würde, rechtswidrig war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 Satz 1 StPO analog.

gez.

Anderer

Vizepräsident des Landgerichts

gez.

Kodal

Vors. Richter am Landgericht

gez.

Dr. Eick

Richterin

Ausgefertigt

Hechingen, den 24.05.2011

(Hank) JH8

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Hechingen

